

# **„Gertrudenberger Höhlen Osnabrück e. V.“**

## **S a t z u n g**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Gertrudenberger Höhlen Osnabrück e. V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Osnabrück einzutragen. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Osnabrück.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

Der Verein „Gertrudenberger Höhlen Osnabrück e. V.“ mit Sitz in Osnabrück verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist es, Aktivitäten zu entfalten, die den Einheimischen und Auswärtigen den Zugang zur kulturellen Geschichte der Stadt Osnabrück, dem Gertrudenberg und den Gertrudenberger Höhlen ermöglichen.

Der Verein unterstützt insbesondere:

- Öffentlichkeitsarbeit für den Gertrudenberg und das Kulturdenkmal Gertrudenberger Höhlen
- Den Gertrudenberg und das Kulturdenkmal Gertrudenberger Höhlen zu schützen, zu pflegen und wissenschaftlich (z. B. archäologisch, geologisch, geschichtlich etc.) zu erforschen und zu dokumentieren.
- Die Öffnung der Gertrudenberger Höhlen für die Allgemeinheit.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (siehe § 2 der Satzung).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf daher keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Unverhältnismäßigkeit hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein umfasst:

1. Ordentliche Mitglieder über 18 Jahre.
2. Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
3. Juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts
4. Ehrenmitglieder

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste im Sinne des Vereinszweckes erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Ableben.
2. Durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist.
3. Durch Ausschluss seitens des Vorstandes bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, wegen vereinschädigender Haltung oder wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb von einer Frist von 14 Tagen nach Mahnung erfolgt.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Der Beitrag ist im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
1. Kassierer
1. Schriftführer
1. Beisitzer

Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass dem Vorstand weitere Personen und Beisitzer beitreten, die dann dem Vorstand angehören. Die Anzahl der Beisitzer darf die Zahl fünf nicht überschreiten.

Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer.

Je 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Tage vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassensführers.
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes  
Der Vorstand wird auf 2 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.
4. Wahl von 2 Kassenprüfern  
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
5. Änderung der Satzung
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
9. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand ist verantwortlich für ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfall eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen. Der Vorstand kann die Bildung von Beiräten beschließen und beruft die Mitglieder.

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens 2 Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, dabei mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für bestimmte Tätigkeiten den Mitgliedern des Vereins von Fall zu Fall eine angemessene Vergütung zubilligen.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 11 Auflösung und Aufhebung**

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine soziale Einrichtung, die das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und die vor Auflösung und Aufhebung des Vereins bestimmt wird.

Osnabrück, 20.6.2016  
Satzungsänderung